

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

1. Zulassungsordnung für das postgraduale Studium
(Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und
Gesundheitsförderung“ Seite 2
2. Studienordnung für das postgraduale Studium
(Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und
Gesundheitsförderung“ Seite 3
3. Prüfungsordnung für das postgraduale Studium
(Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und
Gesundheitsförderung“ Seite 6

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 900 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

Zulassungsordnung für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“

Bearbeiter: Bernhard Fechner – ZUV VC 1 –
Tel.: 838 73 502

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung, Erprobungsmodell der FU Berlin, in Abweichung vom Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin vom 27. Oktober 1998 (Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie am 29.4.1999 für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) folgende Zulassungsordnung erlassen.)*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zahl der Studienplätze/Bewerbungsschluß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen für das postgraduale Studium „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“.

§ 2 Zahl der Studienplätze / Bewerbungsschluß

Die Zulassung erfolgt in zweijährigem Rhythmus, jeweils zum Wintersemester. Der Bewerbungsschluß endet für das darauffolgende Wintersemester am 15. Juli (Ausschlußfrist). Die Zahl der zu vergebenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin bestimmt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, insbesondere in den Fächern Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Pädagogik, Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Bewerberinnen/Bewerber mit Fachhochschulabschluß müssen ihr Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben.
- Eine Teilzeittätigkeit in psychosozialen/medizinischen Arbeitsfeldern im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden.

(2) Dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen sind beizufügen: eine amtlich beglaubigte Kopie des (Fach-) Hochschulzeugnisses [1], der Nachweis einer Teilzeittätigkeit [2], ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem für das Studium relevante Leistungen hervorgehen [3] sowie die Begründung der Studienwahl [4].

*) Bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 30. Juni und 11. August 1999.

(3) Gleichwertige Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß des postgradualen Studiums kann die Anerkennung mit Auflagen an den Bewerber/die Bewerberin verbinden, wie die Gleichwertigkeit im Verlauf des Studiums hergestellt werden kann.

(4) Die Teilzeittätigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Beschäftigungsstelle im Original nachzuweisen. Vollzeitbeschäftigte benötigen eine verbindliche Zusage zur Freistellung für das Teilzeitstudium.

(5) Eine Teilzeittätigkeit setzt nicht zwingend ein Beschäftigungsverhältnis voraus. Angesprochen sind ebenso freiberuflich oder ehrenamtlich arbeitende Personen. Über die Anerkennung der Tätigkeit als Teilzeittätigkeit entscheidet – auf Antrag – der Zulassungs- und Prüfungsausschuß. Den Bewerbungsunterlagen ist in diesem Fall ein Antrag auf Anerkennung der Arbeit als Teilzeittätigkeit sowie eine Bescheinigung beizufügen, aus der Art, Aufgaben, Inhalt und Dauer (mindestens 15 Wo-Std.) der Mitarbeit hervorgehen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum postgradualen Studium erfolgt durch das Präsidium der Freien Universität Berlin. Es wird dabei durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuß des postgradualen Studiums (Ergänzungsstudiums) „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung unterstützt, der die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber feststellt und das Auswahlverfahren durchführt. Die Immatrikulation der zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen erfolgt als Teilzeitstudentin/Teilzeitstudent an der Freien Universität Berlin (Zulassungsbüro I).

(2) Überschreitet die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. An dem Auswahlverfahren nehmen die Bewerber/Bewerberinnen teil, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen oder für die der Zulassungs- und Prüfungsausschuß die Zulassung aufgrund § 3 Abs. 5 beschlossen hat.

(3) Entsprechend den Zielsetzungen des postgradualen Studiums „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ werden Bewerberinnen/Bewerber unterschiedlicher Berufe gemäß ihres zuletzt abgeschlossenen Studiums in Berufsgruppen zusammengefaßt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß legt für die einzelnen Berufsgruppen Zulassungsquoten fest. In den Berufsgruppen entscheidet – bei ansonsten gleicher Eignung – das Los.

(4) Jede Bewerberin/jeder Bewerber erhält ungefähr vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Bescheid.

(5) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Freie Universität Berlin einen Termin, bis zu dem die Bewerberin/der Bewerber die Immatrikulation vorzunehmen hat. Ist bis zu dem festgesetzten Termin die Immatrikulation nicht erfolgt, wird der Studienplatz im Nachrückverfahren neu vergeben.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die bisherige Zulassungsordnung für das Ergänzungsstudium „Psychoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ vom 15. Juli 1993 (Mitteilungen Nr. 24/1993) außer Kraft.

FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

Studienordnung für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“

Bearbeiter: Univ. Prof. Dr. Dieter Kleiber
Tel.: 838-5729
Dr. Burkhard Gusy
Tel.: 838-5155

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl, S.2165) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl, S.727) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl, S. 314) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft am 29. Oktober 1998 für das postgraduale Studium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Tätigkeitsfelder
- § 4 Lehrsprache
- § 5 Studiendauer
- § 6 Aufbau des Studiums und Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Studienbeginn
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des postgradualen Studiums (Ergänzungsstudiums) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“.

§ 2 Studienziele

Das postgraduale Studium soll Hochschulabsolventen (gem. § 3 Abs. 1 der Zulassungsordnung) befähigen, gesundheitsrelevante Probleme der psychosozialen Praxis wissenschaftlich differenzierter analysieren und bearbeiten zu können. Gesundheitsförderliche und präventive Potentiale sollen besser erkannt und darauf bezogene Konzepte, Strategien und Methoden entwickelt, praktisch umgesetzt und evaluiert werden. Fächer- bzw. berufsübergreifendes Denken sowie multidisziplinäre Arbeit werden mit dem Ziel gefördert, medizinische und psychosoziale Dienstleistungen durch verstärkte Orientierung auf den Aspekt der Gesundheitsförderung und Prävention zu optimieren. Durch die Verzahnung fachwissenschaftlicher Grundlagen und Interaktionskompetenzen in Gesundheitsförderung und Prävention sowie praxisorientiertes Methodenwissen werden verwertungsrelevante Wissensbestände vermittelt, die in medizinisch/psychosozialen Arbeitsfeldern innovativ wirksam werden sollen.

§ 3 Tätigkeitsfelder

(1) Absolventinnen/Absolventen des postgradualen Studiums können in allen mit psychosozialer Gesundheitsförderung und Prävention befaßten medizinischen und psychosozialen Einrichtungen Aufgaben übernehmen. Ausgebildet wird für Tätigkeitsschwerpunkte wie Versorgungssystemplanung und -gestaltung, Planung und Management in gesundheitsbezogen arbeitenden Einrichtungen, Bearbeitung sozialepidemiologischer Fragestellungen, Gesundheitsberichterstattung (inklusive der datengestützten Definition von Gesundheitszielen), praxisorientierte Forschung (z.B. zur Evaluation und Qualitätssicherung gesundheitsförderlicher/präventiver Angebote), Planung, Durchführung und Evaluation gesundheitsbezogener Interventionsprogramme und -maßnahmen.

(2) Das postgraduale Studium vermittelt forschungs- und praxisbezogene Qualifikationen, die zur Förderung der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung, zur Krankheitsverhütung, zur Lebensverlängerung sowie zur Qualitätssicherung und -verbesserung psychosozialer oder medizinischer Angebote beitragen.

§ 4 Lehrsprache

Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer anderen Sprache trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der/dem Dozentin/Dozenten der Lehrveranstaltung auf Vorschlag der Studierenden.

§ 5 Studiendauer

Das Studium ist so angelegt, daß es in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 6 Aufbau des Studiums und Studieninhalte

(1) Das postgraduale Studium besteht aus einem Studienteil (Teilzeitstudium) und einem Praxisteil (Teilzeitarbeit). Der Studienteil hat einen Gesamtumfang von 48 Semesterwochenstunden (im Durchschnitt 12 Wochenstunden pro Semester). Zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, zum Literaturstudium, zur Bearbeitung der im Rahmen der Studienprojekte anfallenden Aufgaben und zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlußarbeit sind für die gesamte Studiendauer (incl. der vorlesungsfreien Zeit) durchschnittlich weitere 8-10 Wochenstunden zu veranschlagen. Als Praxisteil wird eine Tätigkeit der Studierenden gemäß § 3 der Zulassungsordnung zum postgradualen Studium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ gewertet.

(2) Die Gliederung des postgradualen Studiums und das erforderliche Zeitbudget sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

| Veranstaltungen | studienbegleitend | Praxisteil |
|-----------------|--------------------|----------------------|
| 1. Sem. 12 SWS | Ø 8-10 Std. /Woche | mind. 15 Std. /Woche |
| 2. Sem. 12 SWS | Ø 8-10 Std. /Woche | mind. 15 Std. /Woche |
| 3. Sem. 12 SWS | Ø 8-10 Std. /Woche | mind. 15 Std. /Woche |
| 4. Sem. 12 SWS | Ø 8-10 Std. /Woche | mind. 15 Std. /Woche |

(3) Das *Studienangebot* enthält Grundlagenveranstaltungen mit Teilnahmeverpflichtung (P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlfächer (W), die sich die Studierenden innerhalb eines gegebenen Rahmens nach eigener Wahl zusammenstellen können sowie Studienprojekte mit begleitenden Veranstaltungen.

tungen mit Teilnahmepflicht. Diese Zuordnung wird jeweils vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß beschlossen.

(4) Das postgraduale Studium umfaßt einen *fachwissenschaftlichen* und einen *praxisbezogenen* Studienteil. Im *fachwissenschaftlichen* Studienteil werden grundlegende disziplinäre Kenntnisse psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung sowie Fähigkeiten zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermittelt.

(5) Der fachwissenschaftliche Teil umfaßt Veranstaltungen zu:

A1 fachwissenschaftlichen Grundlagen psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung (4 SWS pro Semester) insbesondere in

- Gesundheitspsychologie (P)
- Sozialepidemiologie (P)
- Versorgungssystemanalyse und -gestaltung (P)
- Gesundheitsberichterstattung (WP)
- Evaluation und Qualitätssicherung im Gesundheitswesen (WP)
- Gesundheitsökonomie/Gesundheitspolitik (WP)
- Gemeindepsychologie (P)
- sowie weitere disziplinäre Beiträge zur Prävention und Gesundheitsförderung (z.B. Ökowiensschaften, Medienwissenschaften, Ethik, Gesundheitsrecht) (WP)
- Studienübergreifende Ringveranstaltungen zu aktuellen Themen der Prävention und Gesundheitsförderung (W)

A 2 gesundheitswissenschaftlichen Forschungsmethoden (2 SWS in den Semestern I+II+III) insbesondere

- Grundkonzepte empirischer Forschung in den Gesundheitswissenschaften (P)
- Quantitative Gesundheitsforschung entlang den Projektphasen (P) (inklusive der Anwendung von Softwareprogrammen (W))
- Qualitative Gesundheitsforschung entlang den Projektphasen (W) (inklusive der Anwendung von Softwareprogrammen (W))

Im *praxisbezogenen* Studienteil erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit Theorien, Handlungskonzepten und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung. Hierzu werden folgende Veranstaltungen angeboten:

A 3 Praxis psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung (4 SWS pro Semester) insbesondere

- Prävention und Gesundheitsförderung I + II (P)
- Basiskompetenzen der Prävention und Gesundheitsförderung (P)
- Interventionsstrategien der Prävention und Gesundheitsförderung (P)
- Übungen zu verhaltens- und verhältnisbezogenen Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung mit Supervision (WP)

A 4 Studienprojekt (2 SWS pro Semester)

- Orientierungsveranstaltung (P)
- Projektplanungsseminar (P)
- Projektkolloquium I + II (P)

A1: Fachwissenschaftliche Grundlagen psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung

Neben Fachwissen verschiedener (Teil-)Disziplinen zu Gesundheitsförderung und Prävention (wie z.B. Gesundheitspsychologie, Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik, Gesundheitsrecht) werden wissenschaftliche Grundlagen psychosozialer Gesundheitsförderung und Prävention vermittelt (wie z.B. Sozialepidemiologie, Gesundheitsberichterstattung, Evaluation und Qualitätssicherung).

A2: Gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden

In den Veranstaltungen zu Forschungsmethoden werden die Studierenden mit quantitativen Strategien gesundheitswissenschaftlicher Forschung vertraut gemacht, die die eigenständige Bearbeitung empirischer Fragestellungen ermöglichen sollen. Ergänzend angeboten werden Veranstaltungen zum Erlernen von Softwareprogrammen (z.B. SPSS; Winmax) und zur Vertiefung qualitativer Methoden.

A3: Praxis psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung

Dieses Studienggebiet beinhaltet zwei Stränge: Die Vermittlung von Grundlagen und Organisationsformen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie von Basiskompetenzen und Interventionsstrategien für dieses Arbeitsfeld. Neben systemgestaltenden innovativen Projekten (strukturelle Präventionsansätze) werden soziale Kompetenzen trainiert, die in verschiedenen Anwendungsbereichen der Prävention und Gesundheitsförderung von Nutzen sind (Verhaltensprävention). Darauf aufbauend werden Interventionsstrategien vermittelt, die verschiedene Interventionsebenen (Individuum, Gruppe, Gemeinschaft (community)) ansprechen und in unterschiedlichen Settings einsetzbar sind (wie z.B. Gesundheitstrainings, Organisationsentwicklung, Planung gesundheitsbezogener Kampagnen in Massenmedien, Erarbeitung gesundheitsförderlicher bzw. präventiver Interventionskonzepte für verschiedene Zielgruppen). Im dritten und vierten Semester können die Studierenden zwischen mindestens zwei Schwerpunkten (z.B. Trainings zur Gesundheitsförderung; Gesundheitsförderung durch Organisationsentwicklung) wählen, die in der Studienplanung konkretisiert werden. Nach Maßgabe vorhandener Lehrkapazitäten können weitere Schwerpunkte angeboten werden.

A4: Studienprojekt

Studienprojekte können in unterschiedlichen Bereichen von Prävention und Gesundheitsförderung angesiedelt sein (z.B. Sozialepidemiologie, Evaluation und Qualitätssicherung). Die Themen der Studienprojekte sind – in Abstimmung mit der Projektleiterin/dem Projektleiter – frei wählbar und von den Studierenden eigenständig zu bearbeiten. Die projektbegleitenden Veranstaltungen dienen der Orientierung und Entscheidungsfindung über Art und Inhalt eines Projektthemas, der Verbesserung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, der Optimierung der Projektplanung, -realisierung und -auswertung.

(6) Ein spezifizierter Studienablaufplan wird jeweils vor Beginn eines Studiendurchgangs vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß vorgelegt.

(7) Außerhalb der Studienangebote des postgradualen Studiums „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ können aus dem Lehrangebot der Berliner Universitäten ergänzende Angebote belegt werden.

(8) Durch die semesterbegleitende Evaluation des Lehrangebots durch alle Studierenden wird die Qualität der Lehre dauerhaft sichergestellt.

§ 7

Lehrveranstaltungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Seminaren, Übungen, Kolloquien, Trainings, Supervision und Studienprojekten durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten wie z.B. Vorlesungen, Tutorien und Exkursionen sind möglich.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu erbringen.

§ 9
Studienfachberatung

Die Studienfachberatung informiert über Inhalte und Anforderungen des postgradualen Studiums. Sie wird von im postgradualen Studium hauptamtlich Lehrenden – und nach Vereinbarung – weiteren beteiligten Lehrkräften durchgeführt. Der Fachbereichsrat ist für die Sicherstellung der Beratungsangebote verantwortlich.

§ 10
Studienbeginn

Das postgraduale Studium beginnt im Zweijahresrhythmus jeweils zum Wintersemester. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen in Kraft.

(2) Studierende, die das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ mit dem Wintersemester 1997/98 aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach der Studienordnung für das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ vom 12. November 1992 und 4. November 1993 (Mitteilungen Nr. 15/1994) oder nach dieser Ordnung durchführen wollen.

(3) Zeitgleich tritt die bisherige Studienordnung für das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ vom 12. November 1992 und 4. November 1993 (Mitteilungen Nr. 15/1994) außer Kraft.

FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“

Bearbeiter: Univ. Prof. Dr. Dieter Kleiber
Tel.: 838-5729
Dr. Burkhard Gusy
Tel.: 838-5155

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl, S.2165) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl S.727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl, S. 314) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft am 29. Oktober 1998 für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ folgende Prüfungsordnung erlassen. *)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassungs- und Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer/Prüferinnen und Prüfungskommission
- § 5 Prüfungssprache
- § 6 Prüfung
- § 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 8 Wissenschaftliche Abschlußarbeit
- § 9 Meldung und Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studienleistungen
- § 13 Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten/Studentinnen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Akademischer Grad und Zeugnis
- § 16 Formvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Prüfung des postgradualen Studiums (Ergänzungsstudiums) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“.

§ 2 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll die Studentin/der Student zum Abschluß des Studiums nachweisen, daß sie/er die in § 2 der Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Studiengängen herstel-

len kann und in der Lage ist, Fragestellungen der Gesundheitsförderung und Prävention mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 3 Zulassungs- und Prüfungsausschuß

(1) Für die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Bewerberinnen/Bewerber und für die Organisation der Prüfung sowie die Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren einen Zulassungs- und Prüfungsausschuß, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- drei Professorinnen/Professoren
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter
- einer Studentin/einem Studenten

(2) Die drei Professorinnen/Professoren müssen der Freien Universität Berlin angehören. Die akademische Mitarbeiterin/der akademische Mitarbeiter muß ebenfalls der Freien Universität Berlin angehören, die Studentin/der Student derzeit im postgradualen Studium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ zugelassen und an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sein.

(3) Für alle Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter derselben Mitgliedergruppe zu bestellen. Der Fachbereichsrat bestellt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß kann Teile seiner Zuständigkeit widerruflich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen, der Zulassungs- und Prüfungsausschuß ist von den Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

- die Auswahl der Studierenden des postgradualen Studiums
- die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Behandlung von Beschwerden und die ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens.

(6) Die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüferinnen/Prüfer können durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuß nicht ersetzt werden. Das Beschwerde-recht und das Recht der Gegenvorstellung bestehen unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges und anderweitiger Hilfe.

(7) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen/Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfer/Prüferinnen und Prüfungskommission

(1) Prüferinnen/Prüfer werden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Studierenden vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß bestellt.

*) Bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 30. Juni und 11. August 1999.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern werden gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG Professorinnen/Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Stehen diese nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, dürfen auch nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern sie eine eigenständige Lehrtätigkeit im postgradualen Studium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ ausüben oder im letzten Studiendurchgang ausgeübt haben. Sie müssen nicht Angehörige der Freien Universität Berlin sein. Voraussetzung ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuß bildet für jede Kandidatin/jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüferinnen/Prüfern besteht.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die wissenschaftliche Abschlußarbeit und nehmen die mündliche Prüfung ab.

§ 5 Prüfungssprache

Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer anderen Sprache trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuß in Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten.

§ 6 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

- sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 der Prüfungsordnung
- einer wissenschaftlichen Abschlußarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung
- einer mündlichen Prüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

(2) Das Verfahren ist so zu gestalten, daß es bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Im Verlauf des Studiums sind sechs studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Je zwei Prüfungsleistungen sind in den Studiengebieten A1 (fachwissenschaftliche Grundlagen psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung), A2 (Gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden) und A3 (Praxis psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung) zu erbringen (vgl. § 6 der Studienordnung). In den ersten beiden Semestern kann nur jeweils ein Leistungsnachweis in den Studiengebieten A1 und A3 erbracht werden.

(2) Prüfungsleistungen können bestehen in: der Ausarbeitung und Präsentation eines Referats, einer Klausur, einer Hausarbeit, praktischen Übungen im Studiengebiet (A3), einem Prüfungsgespräch. Art, Umfang und Anforderungen der jeweils geforderten Leistungen werden von den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen festgelegt und sind zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) Gruppenarbeiten mit maximal drei Bearbeiterinnen/Bearbeitern sind gemäß § 32 Abs. 5 BerlHG möglich, sofern die individuellen Anteile eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(4) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung angegebenen Noten zu verwenden.

Eine Leistung, die mit „nicht ausreichend“ benotet wurde, kann einmal – innerhalb einer Frist von acht Wochen – nachgebessert werden. Führt diese zu keiner Verbesserung der Bewertung, ist eine einmalige Wiederholung möglich.

§ 8 Wissenschaftliche Abschlußarbeit

(1) Das Thema wird unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Kandidatin/des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/Betreuerin der Arbeit vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß frühestens zu Beginn des dritten Semesters vergeben. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(2) Die wissenschaftliche Abschlußarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin/der Kandidat die im postgradualen Studium erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate und kann - in begründeten Ausnahmefällen - um weitere drei Monate verlängert werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet - auf Antrag - der Zulassungs- und Prüfungsausschuß.

(4) Gruppenarbeiten (mit maximal drei Bearbeitern/Bearbeiterinnen) sind gemäß § 32 Abs. 5 BerlHG grundsätzlich möglich, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen läßt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Die wissenschaftliche Abschlußarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren fristgerecht einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Der wissenschaftlichen Abschlußarbeit ist eine Versicherung beizufügen, daß die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit eigenständig angefertigt und keine Hilfsmittel, außer den angegebenen, benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, müssen unter vollständiger Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(7) Die Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlußarbeit obliegt in der Regel der/dem Betreuerin/Betreuer als erster/erstem Prüferin/Prüfer und einer/einem zweiten Prüferin/Prüfer. Die wissenschaftliche Abschlußarbeit ist innerhalb von 8 Wochen nach dem Abgabedatum mit schriftlicher Begründung gem. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu bewerten, dabei sind die für die Begründung maßgeblichen Gründe darzulegen. Beurteilen die Gutachterinnen/Gutachter die Arbeit unterschiedlich, wird die Note durch das arithmetische Mittel gebildet (vgl. § 11 Abs. 2). Bei Differenzen der beiden Gutachter in der Notengebung um zwei Noten, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuß ein Drittgutachten bestellen. Die Gesamtnote wird in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der drei vorliegenden Noten gebildet.

(8) Wird die wissenschaftliche Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, ist eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema möglich

§ 9 Meldung und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist schriftlich - unter Beifügung der Unterlagen gem. Abs. 2 - beim Zulassungs- und Prüfungsausschuß zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- die Bescheinigung über die Bewertung der wissenschaftlichen Abschlußarbeit mit mindestens „ausreichend“
- sechs mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung
- der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den laut Studienordnung zu belegenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 der Studienordnung
- der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Studienprojekts
- die Erfüllung der Auflagen gemäß § 3 Abs. (3) der Zulassungsordnung.

(3) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung „regelmäßig“ teilgenommen (§ 7 Abs. 2), wenn sie in der Regel nicht mehr als 15 % der Veranstaltungen versäumt haben. Über Ausnahmen entscheidet der/die jeweilige Leiter/in der Lehrveranstaltung.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen: einer Fachprüfung über die wissenschaftliche Abschlußarbeit und einer Fachprüfung zu einem Studiengebiet, mit dem sich die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen des Studiums vertiefend auseinandergesetzt hat. Jede Fachprüfung wird einzeln bewertet und ist zu gleichen Teilen Bestandteil der Gesamtnote für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam benotet. Bei unterschiedlicher Benotung wird die Note gemäß § 11 Abs. 2 gemittelt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten und höchstens eine Stunde. Sie besteht aus zwei Teilen mit einer Dauer von 20-30 Minuten.

(3) Das Thema der Fachprüfung ist mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zwischen der Prüferin/dem Prüfer und der Kandidatin/dem Kandidaten zu vereinbaren.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht (§ 32 Abs. 7 BerIHG). Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jederzeit an den Prüfungen teilnehmen.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die mündliche Prüfung kann einmal - frühestens nach drei Monaten - wiederholt werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0; 1,3 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend: eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung;
- 3,7; 4,0 = ausreichend: eine trotz ihrer Mängel den Anforderungen entsprechende Leistung;
- 5,0 = nicht ausreichend: eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Bei Prüfungsleistungen, in welche die Noten mehrerer Prüferinnen/Prüfer eingehen wird das arithmetische Mittel berechnet. Bei einem Durchschnitt :

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) In die Gesamtnote der Prüfung gehen die Note für die wissenschaftliche Abschlußarbeit mit dem Gewicht von 4, die Note für die mündliche Prüfung mit dem Gewicht von 2 und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit einem Gewicht von jeweils 1 ein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 12

Anrechnung von Studienleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 bis 8 der Satzung für allgemeine Prüfungsleistungen vom 12. Februar 1997 (Mitteilungen Nr. 13/1997) anerkannt. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten/-leistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches im wesentlichen entsprechen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet - auf Antrag - der Zulassungs- und Prüfungsausschuß.

§ 13

Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten/Studentinnen

Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen hat der Zulassungs- und Prüfungsausschuß dafür Sorge zu tragen, daß Prüfungsleistungen ganz oder teilweise statt in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden können.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen - in Zweifelsfällen amtsärztlichen - Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

§ 15

Akademischer Grad und Zeugnis

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach bestandener Prüfung ein Zeugnis (gemäß Anlage 1) und eine Urkunde (gemäß Anlage 2).

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die Gesamtnote, das Thema und die Note der wissenschaftlichen Abschlußarbeit, die Note für die mündliche Prüfung sowie die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, der/dem das postgraduale Studium zugeordnet ist und von der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit Datum der mündlichen Prüfung zu unterzeichnen

(3) Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Public Health“ (abgekürzt: „MPH“) verliehen. Die Urkunde ist von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs sowie der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Freien Universität Berlin. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades „Master of Public Health“ (abgekürzt: „MPH“) verliehen.

§ 16 Formvorschriften

(1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind, falls erforderlich, zu begründen. Vor solchen Entscheidungen ist der oder die Betroffene grundsätzlich anzuhören.

(2) Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Behelfe steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zum Prüfungsausschuß zu. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das Gegenvortellungsverfahren zu Prüfungsbewertungen ist gemäß § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (Mitteilungen Nr. 13/1997) vom Zulassungs- und Prüfungsausschuß durchzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen in Kraft

(2) Studierende, die das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ an der Freien Universität Berlin mit dem Wintersemester 1997/ 98 aufgenommen haben, können wählen, ob sie die Prüfung nach der Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ vom 12. November 1992 und 4. November 1993 (Mitteilungen 15/1994) oder nach dieser Ordnung ablegen wollen.

Anlage 1

**FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
DER FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND
PSYCHOLOGIE**

Zeugnis

«Herr/Frau» «Grad» «Vorname» «Name»
geboren in «Geb. Ort» am «Geb. Datum», hat die Abschlußprüfung im

postgradualen Studium (Ergänzungsstudium)
„Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“*)

mit der Note

«Gesamtnote»

bestanden.

- (1) Die Abschlußarbeit „«Thema Abschlußarbeit»“ wurde mit der Note «Note Abschlußarbeit» bewertet.
- (2) Die mündliche Prüfung wurde mit der Note «Note mündl. Prüfung» bewertet.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wurden wie folgt benotet:

Studiengebiete

Note

Fachwissenschaftliche Grundlagen psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung

Gesundheitspsychologie • Gesundheitsökonomie • Gesundheitspolitik • Sozialepidemiologie •

Gemeindepsychologie • Versorgungssystemanalyse und -gestaltung • Gesundheitsberichterstattung •

Evaluation und Qualitätssicherung im Gesundheitswesen

«Note A 1-1»

«Note A 1-2»

Gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden

Grundkonzepte empirischer Forschung in den Gesundheitswissenschaften • Quantitative und qualitative

Phasen der Gesundheitsforschung (inklusive der Anwendung von Softwareprogrammen)

«Note A 2-1»

«Note A 2-2»

Praxis psychosozialer Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung I + II • Basiskompetenzen der Prävention und

Gesundheitsförderung • Interventionsstrategien der Prävention und Gesundheitsförderung • Verhaltens-

und verhältnisbezogene Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung (Gesundheitstrainings,

betriebliche Gesundheitsförderung)

«Note A 3-1»

«Note A 3-2»

Berlin, den «Datum mündl. Prüfung»

Siegel der
Freien Universität Berlin

Die/Der Vorsitzende des Zulassungs- und
Prüfungsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan

*) entsprechend der geltenden Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ veröffentlicht in den Mitteilungen (**Ausgabe einfügen**)

Anlage 2

**FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
DER FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND
PSYCHOLOGIE**

verleiht mit dieser Urkunde

«Herr / Frau» «Geb. Ort», am «Geb. Datum»

den akademischen Grad

Master of Public Health*)

Kurztitel

(MPH)

nachdem er/sie ordnungsgemäß die Abschlußprüfung des postgradualen Studiums
(Ergänzungsstudiums) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ abgelegt hat.

Berlin, den «Datum mündl. Prüfung»

Siegel der
Freien Universität Berlin

Die/Der Vorsitzende des Zulassungs- und
Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

*) entsprechend der geltenden Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (Ergänzungsstudium) „Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung“ veröffentlicht in den Mitteilungen (Ausgabe einfügen)